6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Oktober 1960

152/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Zechmann und Genossen an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend beschleunigte Durchführung der nach Art. 27/2 des Staatsvertrages an österreichtische Staatsangehörige zu leistender Entschädigung für in Jugoslawien enteignete Vermögensschaften.

شن ہے ہسر سے بند

Wiederholt wurden Klagen darüber geführt, dass die Entschädigungen bzw. Vorschüsse auf die zu gewärtigenden Zahlungen auf Grund des Art. 27/2 des Staatsvertrages vom 15. V. 1955, BGBl. 152/55, nur langsam und in unzulänglichem Ausmaß geleistet werden. Ferner wird es als eine grosse Härte empfunden, dass nach Ansicht des Finanzministeriums Entschädigungen nur an Personen geleistet werden sollen, die im Zeitpunkte der Enteignung österreichische Staatsbürger waren. Bei Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes würden zahlreiche volksdeutsche Umsiedler, die oft erst ein paar Jahre nach 1945 in Österreich eingebürgert wurden, von der Entschädigung ausgeschlossen sein. Sie sind aber genauso wie die Altösterreicher aus dem gleichen Anlaß um ihr Hab und Gut gekommen.

Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Staatszugehörigkeit in Österreich und in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien grundverschieden; es ergeben sich hieraus Fälle, dass ein und dieselbe Person z. B. auf Grund einer definitiven Staatsanstellung eindeutig im Zeitpunkte der Vermögensbeschlagnahme Österreichischer Staatsbürger war und gleichzeitig auf Grund der Geburt und Abstammung vom jugoslawischen Staate als Staatsbürger beansprucht wird.

In derart gelagerten Fällen könnte wohl das Finanzministerium die Entschädigung bewilligen, da die Auffassung des jugoslawischen Staates für die österreichische Rechtssphäre ohne Belang ist. Im eingangs zitierten Art. 27/2 des Staatsvertrages ist im übrigen kein Zeitpunkt angeführt, in welchem bereits der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben sein muss.

Gleichfalls erschwerend wirkt der Umstand, dass Durchführungsbestimmungen noch nicht erlassen wurden. Der OGH hat zwar mit Beschluß vom 4. II. 1960; Abt. 3-Ob-183/58, in der Entschädigungssache Gollesch ausgesprochen; dass ein Ausführungsgesetz nicht erforderlich und die ordentlichen Gerichte im Klageweg